



Nr.	Bezeichnung	Seite
1.	8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen	1

1.

8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen

Der Stadtrat der Stadt Nordhausen hat aufgrund des § 76 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02.07.2024 (GVBl. S. 277, 288), und der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2020 (GVBl. S. 565), in seiner Sitzung am 23.04.2025 die nachfolgende 8. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Stadtentwässerungsbetriebes der Stadt Nordhausen beschlossen:

Artikel I Änderungen

- (1) In § 5 Absatz 4 Ziffern 1. bis 5. wird jeweils der Geldbetrag von „60.000 €“ ersetzt durch den Geldbetrag mit Zusatz „100.000 € (netto)“.
- (2) In § 5 Absatz 4 Ziffer 6 wird hinter dem Geldbetrag von „250 €“ der Wortlaut „(netto)“ eingefügt.
- (3) In § 5 Absatz 4 Ziffern 7 und 11 wird jeweils hinter dem Geldbetrag von „10.000 €“ der Wortlaut „(netto)“ eingefügt.
- (4) § 13 wird umbenannt in „Sprachform, Inkrafttreten“
- (5) In § 13 wird ein neuer Absatz (1) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.“

Der bisherige Absatz (1) wird Absatz (2).

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Nordhausen sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Nordhausen, den 18.06.2025

Stadt Nordhausen

gez.
Kai Buchmann
Oberbürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Impressum

„Nordhäuser Ratskurier“ – Amtsblatt der Stadt Nordhausen

Herausgeber: Pressestelle, Markt 1, 99734 Nordhausen

Telefon: 03631/ 696 9429 Internet: www.nordhausen.de,

E-Mail: pressesprecher@nordhausen.de

Bezugsbedingungen und -möglichkeiten: Das Amtsblatt der Stadt Nordhausen kann unter

www.nordhausen.de/ratskurier kostenlos heruntergeladen werden. Es besteht darüber hinaus die

Möglichkeit, das Amtsblatt einzeln in der Stadtinformation (Markt 1, 99734 Nordhausen), im

Bürgerservice (Markt 15, 99734 Nordhausen) sowie in der Stadtbibliothek und den Museen Flohburg,

Tabakspeicher und Kunsthaus abzuholen.

